

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Wittenburg

Betrifft: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Wittenburg „Einzelhandel Hagenower Chaussee“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

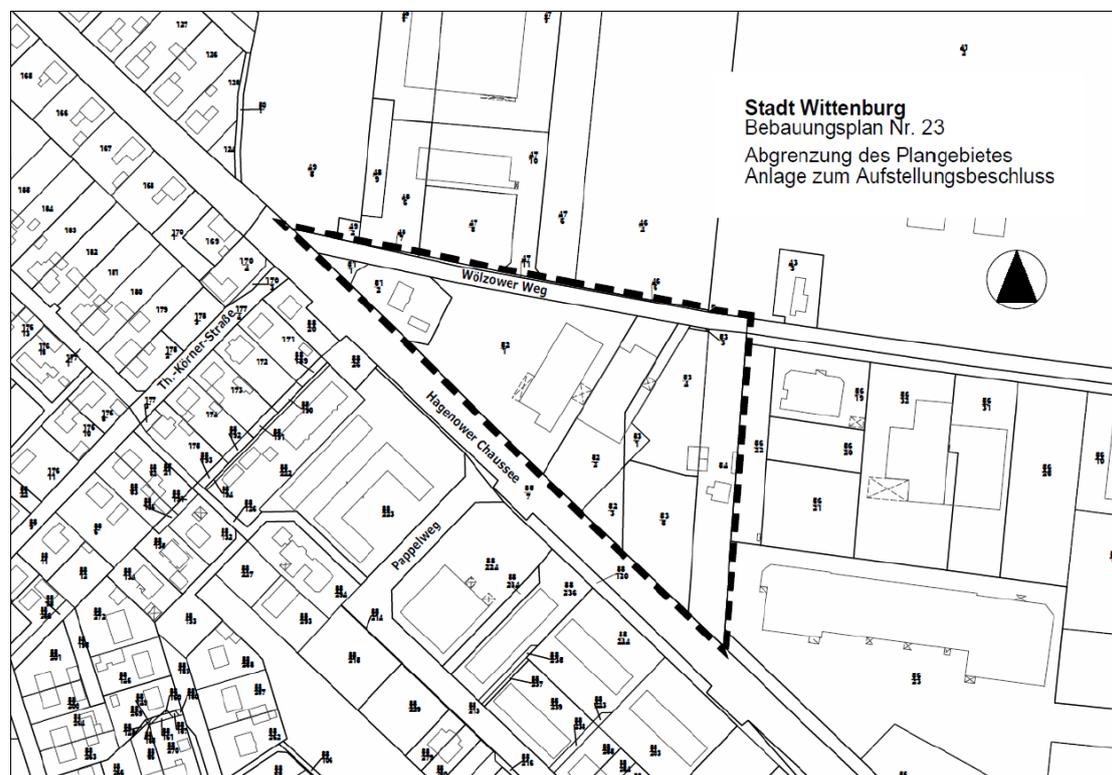
hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Wittenburg hat auf ihrer Sitzung am 23.09.2015 den Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 „Einzelhandel Hagenower Chaussee“ gebilligt und zur Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 23 „Einzelhandel Hagenower Chaussee“ wird wie folgt begrenzt:

- nördlich: durch den Wölzower Weg,
- südwestlich: durch die Hagenower Chaussee,
- östlich: durch bebaute Flächen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 2 der Stadt Wittenburg, die als Gewerbegebiet und als Sondergebiet Handel und Einkauf festgesetzt sind (vom Wölzower Weg in Richtung L 05/Wittenburger Chaussee als Küchenstudio und Dienstleister Küchengeräte, Wäscherei und Reinigung, Gartencenter, Dänisches Bettenlager, Ernstings Familie, Getränkemarkt Sky, Deichmann, Jeans Fritz, Sky u.a.)

Die Plangeltungsbereichsgrenzen sind nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Einzelhandel Hagenower Chaussee“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und die zugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 20.10.2015 bis zum 20.11.2015

in der Stadtverwaltung Wittenburg – Amt für Bau- und Ordnungsangelegenheiten, Molkereistraße 4, 2.OG während der Dienststunden

- montags und mittwochs in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- dienstags und donnerstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Einzelhandel Hagenower Chaussee“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Mit der UVP-Vorprüfung wurde der Nachweis erbracht, dass die Ansiedlung der Einzelhandelsbetriebe keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Verfahrens nach § 13a BauGB von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird. Von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Folgende Gutachten sind vorhanden, sind Bestandteil der Auslegungsunterlagen und liegen mit aus:

- Umweltverträglichkeitsvorprüfung über den Bebauungsplan Nr. 23 "Einzelhandel Hagenower Chaussee/Wölzower Weg" - Erweiterung eines großflächigen Einzelhandels -
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – zum Bebauungsplan Nr. 23 „Einzelhandel Hagenower Chaussee/Wölzower Weg“.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und die umweltrelevanten Gutachten einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Wittenburg den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bei Aufstellung eines Bauleitplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wittenburg, den 29. September 2015

Dr. Margret Seemann
Bürgermeisterin
Stadt Wittenburg